

MARXISTISCHE KONZEPTION DER ROLLE DES RECHTS IN DER PROGNOSTIK DER SOZIALEN ENTWICKLUNG

KAMIL FABIAN
Checoslovaquia

Die marxistisch-leninische Theorie betrachtet das Wesen des Staates und Rechts in seiner Qualität der historischen Entwicklung. Karl Marx formulierte im Vorwort zu "Zur Kritik der politischen Oekonomie" das Grundgesetz der Entwicklung der sozialökonomischen Formationen.

Die Dialektik der Entwicklung der Gesellschaft erklärt die Entstehung, das Reifen, das Absterben und die revolutionäre Umwandlung des historischen Klassencharakters des Staates und des Rechts. Die Metamorphose des Klassencharakters des Staates und Rechts bedeutet in der marxistisch-leninischen Theorie die Metamorphose des Typs Staates und Rechts.

Karl Marx schrieb: "Alle Umwälzungen vervollkommneten diese Maschine statt sie zu brechen. Die Parteien, die abwechselnd um die Herrschaft rangen, betrachteten die Besitznahme dieses ungeheuren Staatsgebäudes als die Hauptbeute des Siegers."¹

Der Begriff des historischen Typs des Staates und Rechts entspricht den Gesetzmäßigkeiten der ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft.

Die marxistisch-leninische Lehre von den Typen des Staates und Rechts beruht auf der Aufdeckung der objektiven Gesetze der Entwicklung. Das Gesetz spiegelt die inneren notwendigen Zusammenhänge, die Beziehungen zwischen den Erscheinungen der realen Wirklichkeit wider. Die Wissenschaft erforscht die objektiven Zusammenhänge zwischen den Erscheinungen der realen Welt und zeigt *allgemeine* Charakterzüge, die allen gegebenen Erscheinungen eigen sind. Sie stellt damit eine bestimmte Ordnung und Wiederholbarkeit

¹ W.I. Lenin. Werke, Bd. 38, Berlin 1964, S. 141.

fest und deckt die allgemeinen typischen Merkmale auf. "Das Gesetz", schrieb W.I. Lenin, ist "das identische in der Erscheinung."²

Staat und Recht sind Instrumente in den Händen von *historisch bestimmten* Gesellschaftsklassen. Die spezifischen Bedingungen einer Epoche erfüllen in Verbindung mit den konkreten Bedingungen in den einzelnen Ländern die bestehende Staatlichkeit und das Rechtssystem mit einem konkreten Klasseninhalt. Dieser gesetzmässige Zusammenhang ist in jedem Staat und jedem Recht als Erscheinungen des Überbaus eigen.

Bekanntlich machte die wissenschaftliche Begründung, die K. Marx für die bestimmende Rolle der ökonomischen Basis im Verhältnis zum politischen und juristischen überbau gab, die Soziologie zu einer Wissenschaft W.I. Lenin schrieb:

...die Analyse der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse bot sofort die Möglichkeit, die Wiederholung und Regelmässigkeit festzustellen und die Zustände in den verschiedenen Ländern verallgemeinernd zu dem Grundbegriff der *Gesellschaftsformation* zusammenzufassen. Erst diese erste Verallgemeinerung bot dann die Möglichkeit, von der Beschreibung der gesellschaftlichen Erscheinungen /und ihrer Beurteilung vom Standpunkt des Ideals/ zu ihrer streng wissenschaftlichen Analyse überzugehen, die beispielweise das hervorhebt, was das eine kapitalistische Land von dem anderen unterscheidet, und das untersucht, was ihnen allen gemeinsam ist.³

Der Begriff der sozialökonomischen Formation bildet den Eckfeiler der materialistischen Dialektik der Geschichtsauffassung. Die sozialökonomische Formation, das ist der historische Typ einer Gesellschaft, der auf einer entsprechenden Produktionsweise beruht. Die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens befinden sich in einer organischen Einheit und Wechselwirkung. Dabei bilden die Produktivkräfte die materielltechnische Grundlage der Gesellschaft und die Produktionsverhältnisse, die auf der objektiv bestehenden Form /oder des Typs/ des Eigentums an den Produktionsmitteln beruhen, die ökonomische Struktur oder Basis der Gesellschaft, auf der sich der politische und juristische Überbau "erhebt" und der bestimmte Formen des gesellschaftlichen Bewusstseins entsprechen. Die Produktionsverhältnisse einer gegebenen Gesellschaft bestimmen letzten Endes den Charakter aller anderen gesellschaftlichen Verhältnisse —der politischen, juristischen, moralischen und anderen Verhältnisse. Die marxistisch-leninische Lehre von den sozialökono-

² K. Marx-F. Engels, Werke, B. 8, Berlin, 1980, S. 197.

³ W.I. Lenin, Werke, Bd. 1, Berlin, 1961, S. 131.

mischen Formationen ermöglicht das Verständnis des gesetzmässigen Prozesses der historischen Entwicklung vom Einfachen zum Komplizierten, von einer niederen Etapp zu einer höheren und gestattet es auch die Zukunft vorauszusehen.⁴

Der wissenschaftliche Nachweis, dass die materiellen Produktionsverhältnisse/ökonomische Basis/, die auf der Grundlage des jeweiligen Entwicklungsstandes der Produktivkräfte entstehen und den politischen und juristischen Überbau und die entsprechenden Formen des gesellschaftlichen Bewusstseins bestimmen, die entscheidende Kraft des historischen Prozesses sind, bot “. . .eine feste Grundlage dafür. . ., die Entwicklung der Gesellschaftsformationen als einen naturgeschichtlichen Prozess darzustellen.”⁵

Gegenstand der Wissenschaftsdisziplin marxistisch-leninische Staats- und Rechtstheorie sind die allgemeinen /grundlegenden/ Gesetze⁶ des Entstehens, der Entwicklung, des Wesens, der Struktur und des gesellschaftlichen Wirkens von Staat und Recht.⁷ Die Lehre von Staat und Recht war von Anfang an Ideologie von Klassen. Sie entwickelte sich in der Folgezeit im Kampf der Klassen weiter. Die einzelnen Auffassungen von Staat und Recht widerspiegeln die Klasseninteressen.⁸

Der erste historische Typ des Staates und Rechts war der Typ des sklavenhalter Staates und seines Rechts. Zur Hauptfunktion des Sklavenhalterstaates gehörte der Schutz des Eigentums des Sklavenbesitzers. Der historisch zweiter Typ des Staates und Rechts entsprach den ökonomischen Verhältnissen des feudalen Eigentums an den Hauptproduktionsmitteln— den Boden. In Europa im XVI. bis XIX. Jahrhunderte wurden in den bürgerlichen Revolutionen die feudalen Produktionsverhältnisse im wesentlichen beseitigt. Das kapitalistische Privateigentum ist in Vergleich zum Eigentum der sklavenhalter und

⁴ Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 2., Berlin, 1974, Staatsverlag DDR.

⁵ Vgl. Las Allgemeine und das Besondere in der historischen Entwicklung der Länder des Ostens. Moskau, 1966/russ./ Probleme der Geschichte der vorkapitalistischen Gesellschaft. Moskau, 1968 /russ./

⁶ Vielfach wird der Gegenstand der marxistischen Rechtstheorie in allgemeinen Gesetzmässigkeiten gesehen. Damit wird der Gegenstand enger gefasst, denn unter Gesetzmässigkeit versteht man den Ablauf von Prozessen, bzw. Zuständen gemäss den ihnen immanenten Gesetzen.

⁷ Zur Definition des Gegenstandes der marxistisch-leninistischen allgemeinen Staats- und Rechts-Theorie vgl. D.A. Kerimov, Philosophische Fragen des Rechts, Berlin, 1977, S. 145; “Aktuelle Probleme des der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechts-Theorie-Material der Konferenz der Staats- und Rechts- Theoretiker der europäischen sozialistischen Länder. Budapest, 1968-Beitragen von P.J. Nedbajlo, I. Szabó, A.N. Naschitz.

⁸ “Grundlagen der marxistisch-leninistischen Soziologie.” Berlin, 1977, Dietzverlag, S. 20.

der feudalen Grundbesitzer der höhere historische Typ des Eigentums, welchem auch der historisch höhere Typ des bürgerlichen Staates und Rechts entspricht.

Die grundlegende Gesetzmässigkeit des historischen Typs des Staates und des Rechts ist die Abhängigkeit des Klasseninhalts der staatlichen und rechtlichen Organisation vom Typ der ökonomischen Basis. Die Organisation des Staates und Rechts desselben historischen Typs hat gemeinsame Grundprinzipien und die einheitliche innere Struktur zugrunde.

Staat und Recht des sozialistischen Typs bilden Hauptbestandteil des Überbaus über die ökonomischen Basis der neu sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft.

Die Afdeckung der Gesetzmässigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, die systematisch gewonnenen Erkenntnisse über Struktur der sozialistischen Gesellschaft, über die Beziehungen, die zwischen den gesellschaftlichen Bereichen bestehen, über die Verknüpfung der Entwicklung mit dem bewussten Handeln der Menschen—all das versetzt die Menschen in die Lage, ihre eigenen sozialen Existenzbedingungen richtig zu verstehen und diese Erkenntnisse im Prozess der praktischen Tätigkeit des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzuwenden.⁸

Die zielbewusste, planmässige Regelung der ökonomischen und sozialen Entwicklung gehört zur Charakteristik des politischen Systems, des Staates und Rechts der sozialistischen Gesellschaft. Die Rolle der Erkenntnis der Gesetze mit der Entwicklung des Sozialismus wächst. Es ist notwendig die schöpferische Rolle des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts auf den wissenschaftlichen Grundlagen systematisch zu erhöhen. Lenin spricht in diezem Zusammenhang vom sozialistischen Recht, "als Regulator/Ordner/ bei Verteilung der Produkte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft."⁹

Die Normativität des sozialistischen Rechts ist darauf angelegt und bewirkt mit, dass die objektiven Gesetze des Sozialismus im bewussten, einheitlichen Handeln der Volksmassen verwirklicht wird.¹⁰

Das Prozess der Rechtsschöpfung ist mit der prognostischen Arbeit verbunden. "Die Spezifik der Gesetzgebung —und Normativakte besteht darin, dass sie für längere Wirksamkeit bestimmt sind."¹¹ Die

⁹ W.I. Lenin, Werke, Bd. 25, a.a. 0., S. 481.

¹⁰ Vgl.: K. Marx-F. Engels, Werke, Bd. 21, a.a. 0., S. 509.

¹¹ Vgl. Grahn, Werner —"Die Rechtsnorm-eine Studie"— In: Karl Marx Universität, Leipzig— Sektion Rechtswissenschaft-Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, Heft 6, Die Rechtsnorm, S. 60, 61.

sozialistische Rechtsnorm ist staatliches Leitungsinstrument zur Realisierung von Prognosen. Die sozialistische Rechtsnorm orientiert auf die Zukunft. Hier besteht der prognostische Aspekt nicht nur in der Vorwegnahme von Verhältnisweisen, sondern auch in der vermittelten Vorwegnahme fortgeschrittener Gesellschaftsverhältnisse. Das letztere gilt für Rechtsnormen in der kapitalistischen Gesellschaft nicht. Hier erfolgt nur eine Reproduktion der bestehenden Gesellschaftsverhältnissen aber keine Vorwegnahme neuer Gesellschaftsstrukturen.¹²

In progressiven Epochen setzt die herrschende Klasse zeitweilig das Recht ein, um neue Gesellschaftsverhältnisse durchzusetzen. Die prognostischen Fragen wurden besonders der Konstitution der Grossen französischen Revolution, der ersten Konstitution USA, den Konstitutionen RSFSR/ 1918/. SSSR /1922, 1936, 1977/ zugrunde gelegt.

Theoretische Probleme des Staates und Rechts können nicht von der Theorie der Entwicklung der Gesellschaft, der Demokratie, des Friedens und Humanität abgetrennt werden. Die Demokratie repräsentiert die Gesetzmässigkeit der fortschrittlichen Entwicklung des Staates und Rechts. Die Gesamtheit der Methodologie, die historische dialektische Analyse der strategischen Veränderungen der Entwicklung bildet die Grundlegenden Bedingungen der wissenschaftlichen Prognose des Rechts im Rahmen der Prognose der Entwicklung des Staates und des politischen Systems. Als Ausgangspunkt der sozialen und politischen Prognose müssen die Produktions- und Klassenverhältnisse in Wechselwirkung mit der Gesamtheit der Entwicklung der Produktivkräfte und der daraus resultierenden Tendenzen sein. Die mechanistischen-quantitativen und technokratischen Theorien können nicht die Gesamtheit der Prognose der Gesellschaft wissenschaftlich lösen. Die Abstraktion kann man nur in der philosophischen und methodologischen Ebene ausgenutzt werden. Die wissenschaftliche Prognose der Entwicklung des Rechts kann nur in ihrer Beziehung zu jeweils konkreten Gesellschaftsformationen und unter Beachtung der konkreten historischen Entwicklungsetappe auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich bearbeitet werden. Die Systemforschung muss die entscheidenden Klassenwidersprüche entdecken.¹³

Die prognostische Rolle des sozialistischen Rechts fliesst der Definition des Gegenstandes aus. Unserer Meinung nach die Definition des sozialistischen Rechts, welche D.A. Kerimov vorgeschlagen hat,

¹² Olivercrona, K. *Der Imperativ des Gesetzes*. Kopenhagen, 1942, S. 10.

¹³ Müller-Grundlagen des systematischen Heuristik – in: *Schriften zur sozialistischen Wirtschaftsführung*, Berlin, 1970.

voll den wissenschaftlichen historischen Forderungen der Etappe des Ausbaus der entwickelten Sozialismus entspricht.¹⁴ Die marxistisch-leninistische Methodologie der Prognose der Entwicklung des Rechts wurde in der Monographie D.A. Kerimov in der Komplexität bearbeitet.¹⁵

Die Rechtswissenschaftliche Prognose erfüllt unter Anwendung von Spezialmethoden Aufgaben zur Bestimmung des Komplexes /der Gesamtheit/ der möglichen Varianten in der perspektiven Entwicklung der rechtlichen Entwicklung. Die rechtswissenschaftliche Prognose kann und muss sowohl die die unmittelbar praktischen Probleme der perspektivischen Veränderungen im rechtlichen Überbau lösen helfen.

Die bewusste, planmässige und zielgerechte Leitung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ergibt sich aus dem Wesen des Sozialismus und dem Wesen seiner objektiven Gesetze.

¹⁴ Kerimov, D.A. –Philosophische Probleme des Rechts. Berlin, 1977, Staatsverlag der DDR, S. 145.

¹⁵ Ebenda, S. 279.